



Anlage 1: Reproduktions- und Veröffentlichungsbedingungen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Stadtarchivs. Diese ist vorab von dem Benutzer / der Benutzerin einzuholen.
- (2) Die Entscheidung über die Art und Weise der Reproduktion (Kopie, Scan, Fotografie etc.) trifft das Stadtarchiv.
- (3) Bei Archivalien, an denen die Stadt Heilbronn nicht zugleich das Eigentum innehat, bedarf die Fertigung von Reproduktionen, deren Weitergabe, deren Publikation sowie deren Edition der Zustimmung des Eigentümers / der Eigentümerin. Diese ist von dem Benutzer / der Benutzerin vorab einzuholen und dem Stadtarchiv vorzulegen.
- (4) Urheberrechtlich geschütztes Archivgut darf nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen reproduziert werden; darüber hinaus nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Rechteinhabers. Dies gilt ebenso für die Weitergabe der Reproduktionen sowie für die Veröffentlichung oder Edition urheberrechtlich geschützter Werke. Die Zustimmung des Rechteinhabers ist von dem Benutzer / der Benutzerin vorab einzuholen und dem Stadtarchiv vorzulegen.
- (5) Bei Archivgut, für das keine archivrechtlichen, datenschutzrechtlichen und/oder konservatorischen Einschränkungen bestehen, kann das Stadtarchiv das Selbst-Anfertigen von Reproduktionen durch die Benutzer / Benutzerinnen zulassen.
- (6) Das Stadtarchiv kann das Selbst-Anfertigen von Reproduktionen mit Auflagen (z.B. nur in einem bestimmten Raum, nur unter Aufsicht, etc.) versehen. Für das Selbst-Anfertigen von Reproduktionen mit einem Gerät des Archivs werden Gebühren erhoben.
- (7) Digital selbst angefertigte Reproduktionen sind dem Stadtarchiv auf Wunsch kostenlos in Kopie zur Nutzung zu überlassen.
- (8) Reproduktionen von Archivgut, das urheberrechtlich geschützt ist, archivrechtlichen Sperrfristen unterliegt oder dessen Nutzung mit Auflagen versehen wurde, dürfen nur für den angegebenen und genehmigten Zweck verwendet werden. Ihre Weitergabe oder eine Verwendung für weitere Zwecke ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Stadtarchivs bzw., bei urheberrechtlich geschützten Vorlagen, der jeweiligen Inhaber der Urheberpersönlichkeitsrechte und der Verwertungsrechte, gestattet.
- (9) Bei der Veröffentlichung oder öffentlichen Wiedergabe von Archivgut aus dem Stadtarchiv ist für jede Vorlage die Herkunft anzugeben, bei urheberrechtlich geschütztem Archivgut zusätzlich der Urheber und gegebenenfalls der Inhaber der Verwertungsrechte. Dies gilt auch bei Veröffentlichungen im Internet, in sozialen Netzwerken, Mediatheken und sonstigen Online-Diensten.
- (10) Das Stadtarchiv kann die Zustimmung zur Veröffentlichung eines Werkes aus seinen Beständen, auf das der § 71 Urheberrechtsgesetz (Nachgelassene Werke) anwendbar ist, von der Einräumung einfacher, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkter Verwertungsrechte an diesem Werk abhängig machen.



- (11) Für die Veröffentlichung und öffentliche Wiedergabe von urheberrechtlich geschütztem Archivgut, dessen Verwertungsrechte dem Stadtarchiv Heilbronn zustehen, kann das Stadtarchiv auf Antrag Nutzungsrechte erteilen. Bei diesen handelt es sich stets um einfache Nutzungsrechte ausschließlich für den angegebenen Zweck. Dafür werden Gebühren gemäß Gebührenverzeichnis Nr. 4. erhoben. Jede weitere Verwendung oder erneute Veröffentlichung bedarf einer erneuten Zustimmung des Stadtarchivs, für die eine Gebühr erhoben wird. Gebühren werden auch bei unberechtigter Verwendung oder Weitergabe von Reproduktionen erhoben.
- (12) Die Festlegung von Lieferzeiten erfolgt nach Absprache. Das Stadtarchiv kann Aufträge ablehnen.
- (13) Das Stadtarchiv kann digitale Reproduktionen der von ihm verwahrten Archivalien über sein Archivisches Fachinformationssystem oder andere Kanäle im Internet veröffentlichen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Die Entscheidung, welche Reproduktionen auf diese Weise veröffentlicht werden, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Qualität, obliegt dem Stadtarchiv.
- (14) Die nach Ziffer 13 veröffentlichten digitalen Reproduktionen dürfen im Rahmen der jeweiligen lizenzrechtlichen Angaben weiterverwendet werden, ohne dass dafür Gebühren erhoben werden.